

15.4.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.04.2004
Ltg.-**209/A-1/13-2004**
S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Schittenhelm, Nowohradsky, Hinterholzer, Honeder, Doppler, Lembacher, Adensamer, DI Eigner, Friewald, Hintner, Ing. Penz und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000**

Auf Grund der derzeitigen Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes sind EWR-Bürger österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt und haben Anspruch auf Sozialhilfe, sofern sie in Niederösterreich ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt haben.

Mit der Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes soll eindeutig klargestellt werden, dass nur jene EWR-Bürger, die zu einem rechtmäßigen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten in Niederösterreich berechtigt sind, österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und somit Anspruch auf Sozialhilfe im gleichen Ausmaß haben. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes ist eine Vorfrage im Sinne § 38 AVG. Vor allem dann, wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bestehen, wird auf Amtshilfe durch die zuständige Fremdenpolizeibehörde zurückzugreifen sein.

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes steht auch mit der am 10.3.2004 vom Europäischen Parlament beschlossenen Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten zu können, im Einklang. Der Aufnahmemitgliedstaat kann jedoch selbst bestimmen, ob er Unionsbürgern, die nicht abhängige oder selbstständige Erwerbstätige sind oder diesen Status beibehalten und ihren Familienangehörigen während der ersten drei Monate Sozialhilfe gewährt.

Rechtmäßig hält sich ein EWR-Bürger im Sinne des Fremdengesetzes dann in Österreich auf, wenn er sich auf Artikel 18 EGV (Recht sich in einem Mitgliedstaat frei

zu bewegen und aufzuhalten) und über ausreichend eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder über eine Krankenversicherung, die alle Risiken abdeckt, verfügt. Darüber hinaus halten sich jene EWR-Bürger gemäß § 46 Fremdenengesetz 1997 rechtmäßig auf, die eine Einstellungserklärung ihres Arbeitgebers vorlegen können; die nachweisen können, dass sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben; die glaubhaft machen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach der Einreise eine begründete Aussicht auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben oder jene, die nachweisen können, dass ihnen als Familienangehöriger eines zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers Unterhalt gewährt wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Schittenhelm u. a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 22. April 2004 möglich ist.